

Kolloquium im SPB 8a WS 2017/18

Fall Nr. 6

Die in der Volksrepublik China ansässige Kl. produziert Röntgenröhren für medizinische und industrielle Anwendungen. Die Bekl., die ihren Sitz in Deutschland hat, handelt mit Röhren solcher Art. Die Parteien vereinbarten zunächst im Jahre 2010 einen Joint Venture Vertrag, der eine Schiedsklausel zur CEITAC (bei Klagen gegen die chinesische Partei) und zur DIS (bei Klagen gegen die deutsche Partei) enthielt. In einem weiteren (Rahmen-)Kaufvertrag vom 1.1.2015 vereinbarten die Parteien unter anderem:

„Bei Meinungsverschiedenheiten während der Gültigkeit des Vertrags sollen beide Parteien auf Basis der Freundlichkeit mit einander verhandeln. Sollte die Verhandlung scheitern, kann sich die Vertragstreue Partei an Schiedsstelle oder Gericht im Land des angeklagten wenden.“

Am 22.2. und 6.4.2015 stellte die Kl. der Bekl. insgesamt 22.620 Euro für gelieferte Röhren in Rechnung. Am 10.1.2016 erhob sie vor dem LG Kiel Zahlungsklage. Die Bekl. erhob die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit. Sie machte Mängel dieser und in der Vergangenheit gelieferter Röhren geltend. Diese hätten nur 50 % des Werts gehabt. Hilfsweise erklärte sie die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen in einer die Klageforderung übersteigenden Höhe und erhob im Hinblick auf die Lieferungen, die Gegenstand der Kaufpreisforderung sind, höchst hilfsweise die Einrede des nichterfüllten Vertrags.

Die Kl. rügt, dass die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Entscheidung über die der Aufrechnung sowie der Einrede des nichterfüllten Vertrags jeweils zu Grunde liegenden Forderungen nicht gegeben sei. Sie erwirkte im Urkundenprozess ein Vorbehaltsurteil über die Kaufpreisforderung, welches für vorbehaltlos erklärt wurde. Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Wie ist zu entscheiden?

Hinweis: Sofern die Klage oder ein Verteidigungsmittel nicht zuzulassen ist, ist die Begründetheit hilfsweise zu prüfen.